

Richtlinien zur Gewährung von Vereinsförderungen durch die Gemeinde

VORWORT

Ein Großteil der Einwohner von Schlins sind Mitglieder in den örtlichen Vereinen. Diese Vereine stellen einen wesentlichen Teil des Schlinser Dorflebens dar.

Um die Vereinsarbeit und besonders die in den Vereinen betriebene Jugendarbeit und den Einsatz für die Öffentlichkeit zu unterstützen, werden allgemeingültige Richtlinien aufgestellt und die Förderung der örtlichen Vereine und Organisationen auf eine geregelte Basis gestellt.

Es ist heute notwendiger denn je, die Bedeutung der Vereine in und für unsere Gesellschaft deutlich zu machen. Aus diesem Grund werden die Vereine im Bereich der öffentlichen Aufgaben unserer Gemeinde entsprechend eingeordnet und gefördert.

I. ALLGEMEINES

Die Gemeinde Schlins als Trägerin von Privatrechten fördert die im Interesse der Gemeinschaft gelegenen Vereinsaktivitäten nach Maßgabe dieser Richtlinien und der im jeweiligen Voranschlag der Gemeinde Schlins zur Verfügung stehenden Mittel. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Die Vereine können zur Information ihrer Mitglieder und der Bevölkerung kostenlos im Walgaublatt inserieren (gilt nicht für PR). Pro Artikel/Veranstaltung max. 200 Wörter und 1 Bild.

Die Gemeinde gestattet jedem Verein gegen Selbstkostenerstattung die Anfertigung von Kopien auf den Geräten der Gemeinde.

Vereine, deren Hauptzweck eine nachhaltige gewerbliche Tätigkeit ist, sind nicht förderungswürdig.

II. FÖRDERUNGSBERECHTIGTE

Förderungsbeiträge können gewährt werden an Vereine

- die ihren Sitz in Schlins haben, die den Namen Schlins im Vereinsnamen führen und grundsätzlich allen Schlinsern offenstehen.
- die nachweislich mindestens 15 Mitglieder haben.
- bei denen mindestens 60% der Vereinsmitglieder den Hauptwohnsitz in Schlins haben.
- Die Gemeinde erwartet, dass die geförderten Vereine in der Gemeinde aktiv sind und durch geeignete Beiträge das Dorfleben bereichern.
- Auf Wunsch der Gemeinde wirken die Vereine bei Veranstaltungen der Gemeinde wie z.B. Kinderbetreuung in den Sommerferien, Flurreinigung und Ähnlichem kostenlos mit.
- Sonderförderungen für Vereine, die zwar nicht den Kriterien entsprechen, aber einen besonderen Wert für die Allgemeinheit darstellen, sind möglich.

III. FINANZIELLE FÖRDERUNGEN

Die Berechnung der Vereinsförderung erfolgt über das Formular „Vereinsförderung“. Dieses Formular steht auf der Homepage der Gemeinde zur Verfügung.

In diesem Formular sind folgende Grundbeträge enthalten:

- Basis-Förderung für Erbringung des Vereinszwecks
 - unter 50 Mitglieder € 400
 - über 50 Mitglieder € 600
- Förderung für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - € 20 pro Kind und Jugendlichen (regelmäßige Ausübung des Vereinszwecks als Bedingung – siehe IV)
- Förderung pro Veranstaltung
 - € 100 pro Veranstaltung
 - Spielrunden im Meisterschafts-Betrieb zählen als eine Veranstaltung
 - Veranstaltung steht allen Schlinsern offen und ist öffentlich zugänglich
 - Mindestens 30 Erwachsene oder mindestens 5 Kinder müssen an der Veranstaltung teilnehmen.
 - Werden Veranstaltungen in Kooperation von 2 Vereinen durchgeführt, können beide Vereine um die Förderung ansuchen. Pro Verein werden maximal zwei Veranstaltungen, die in Kooperation durchgeführt wurden, gefördert. Pro Kooperations-Veranstaltung können maximal zwei Vereine um die Förderung ansuchen.

Pro Jahr und Verein werden maximal € 6.500 an Vereins-Förderung ausbezahlt. Sonderförderungen sind von dieser Regelung nicht betroffen.

IV. REGELN FÜR DIE GEWÄHRUNG DER FÖRDERUNG

- Voraussetzung für eine Berücksichtigung der Kinder und Jugendlichen eines Vereins in der Vereinsförderung ist, dass der Verein mit diesen Kindern und Jugendlichen eine nachhaltige Jugendarbeit im Sinne der Vereinsziele betreibt und nachweist.
- Jeder Verein erhält bei runden Jubiläen (10, 20, 30 Jahre usw.) und stattfindender öffentlicher Jubiläumsveranstaltung eine Sonderförderung. Für Vereine bis 50 Mitglieder werden € 500, für Vereine ab 50 Mitglieder € 700 gewährt.
- Sonderförderungen für außerordentliche Anschaffungen und Aufwendungen müssen bis Ende Oktober des Vorjahres beim Gemeindevorstand beantragt werden.

V. FÖRDERZUSAGEN

1) Die Zusage der Förderungen erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

2) Der Förderungswerber hat auf Verlangen die Überprüfung der Ausführung der geförderten Leistungen durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu geben.

3) Für zugesagte Veranstaltungs- und Jubiläums-Förderungen und für Förderungen für außerordentliche Belastung kann eine detaillierte Abrechnung verlangt werden. Die Auszahlung erfolgt nach dem Nachweis der entsprechenden Ausgaben.

4) Es wird darauf hingewiesen, dass diese Förderungen der Gemeinde Schlins insbesondere dann (verzinst) zurückzuzahlen sind, wenn

a) die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde,

b) die geförderte Leistung nicht ausgeführt wurde oder wird,

c) die Förderung widmungswidrig verwendet wurde oder wird,

d) die vorgesehenen Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt bzw. nicht eingehalten werden.

5) Durch die Gewährung einer Förderung im laufenden Jahr entsteht kein Anspruch auf eine Förderung im folgenden Jahr.

VI. VERFAHREN

- Über die Zustimmung des eingebrachten Antrags und dessen Inhalte entscheidet der Gemeindevorstand.
- Der Gemeindevorstand hat die Möglichkeit, Vereinen, welche die Richtlinie nicht vollständig erfüllen, die Förderungen in Ausnahmefällen zu gewähren.
- Ein Förderantrag kann frühestens nach der Vereinsgründung (Eintrag ins Vereinsregister) erstmals eingereicht werden.
- Beim Vereinsnamen ist der Eintrag im Vereinsregister bei der Bezirksverwaltung maßgebend.
- Maßgebende Mitgliederzahl: für die Förderung ist die turnusmäßig dem Dachverband zu meldende Mitgliederzahl bzw. ein Nachweis der Mitgliederzahl über ein Mitgliederverzeichnis ist der Gemeinde offenzulegen.
- Die Förderung ist jährlich neu bis spätestens 30. November für das auslaufende Vereinsjahr (Betrachtungszeitraum 12 Monate) zu beantragen. Später eingehende Anträge werden nicht mehr behandelt.
- Die Antragsformulare stehen auf der Homepage der Gemeinde Schlins zum Download zur Verfügung.
- Die Gemeinde behält sich ein Einsichtsrecht in die Bücher und Mitgliederverzeichnisse der Vereine und ein Prüfungsrecht hinsichtlich finanzieller Förderungswürdigkeit vor.

VII. GÜLTIGKEIT

Diese Richtlinien treten mit dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.05.2024 in Kraft und gelten ab 2024.